

Länderforderungen an die neue Bundesregierung

Anlässlich der Neubildung der Bundesregierung bringt die Landeshauptleutekonferenz folgende gemeinsame Auffassungen der Länder zum Ausdruck:

Allgemeines

Die Länder betonen, dass in der abgelaufenen Legislaturperiode von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Strukturen in Richtung eines modernen Staates mehrere Projekte erfolgreich vereinbart und umgesetzt werden konnten. Diesbezüglich ist insbesondere die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz hervorzuheben. Aber auch die Gesundheitsreform und Teile der Bildungsreform wurden in die Wege geleitet, ebenso wurden wesentliche Schritte in Richtung Transparenz gesetzt. Im Bereich der Kontrollrechte waren es die Prüfbefugnisse des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe sowie der Volksanwaltschaft, die erweitert wurden. Schließlich kann auf die Initiative der Länder zur Deregulierung hingewiesen werden, die bereits eine Reihe von Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Unternehmen selbst sowie eine Reduktion der Verwaltungskosten bewirkt hat.

Vor diesem Hintergrund und aus der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger heraus, betonen die Länder auch für die Zukunft die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Geiste des **kooperativen Bundesstaates**, um so die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Die Länder erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft zu einer solchen Zusammenarbeit und erwarten diese auch von der neuen Bundesregierung.

Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Interessen herzustellen. Die Länder erachten es daher als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem **modernen Föderalismus** mit dem Ziel, die Länder zu stärken, weiterzuentwickeln.

Österreich im Europa der Regionen

Die Europäische Union darf und soll außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten nur tätig werden, wenn sie im Vergleich zu den Mitgliedstaaten einen Mehrwert erzielen kann. Grundsatz muss sein, dass die jeweilige Aufgabenerfüllung vor dem Hintergrund des **Subsidiaritätsprinzips** zu erfolgen hat. Dieses Prinzip ist auch als Garant für die Erhaltung der nationalen und regionalen Identität, Kultur und Eigenständigkeit von Bedeutung. Die Einmahnung des Subsidiaritätsprinzips ist eine gesamtösterreichische Aufgabe, zu deren wirksamer Durchsetzung ein entschiedenes Auftreten von Bund und Ländern auf allen Ebenen der EU erforderlich ist.

Die Länder lehnen überschießende Umsetzungen von EU-Recht ab.

Daseinsvorsorge

Bei der (kommunalen) **Daseinsvorsorge** handelt es sich um jene Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit einer Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden sind. Ob ihrer Bedeutung für die Gesellschaft sollte zur dauerhaften Absicherung der Daseinsvorsorge ein Bundesverfassungsgesetz unter Wahrung der Länderkompetenzen (Staatszielbestimmung) geschaffen werden.

Weiterentwicklung des kooperativen Bundesstaates

Die Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, an einer **Verfassungsreform** engagiert mitzuwirken und bieten der Bundesregierung dafür die Mitarbeit an. Ziel jeder Reform in diesem Bereich muss die wiederholt geforderte und jedenfalls seit dem Beitritt zur Europäischen Union notwendige Stärkung der Länder (relative Verfassungsautonomie; ausreichender Spielraum für eigenständige Regelungen) sein. Weitere Reduktionen der in Österreich ohnehin schon sehr gering ausgeprägten Bundesstaatlichkeit sind nicht hinzunehmen. Mitwirkungsrechte des Bundes für die Organisation der Verwaltung in den Ländern sind einzuschränken.

Angemessene Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesgesetzgebung sind eine unverzichtbare Grundlage des Bundesstaates. Betreffend der **Reform des Bundesrates** verweisen die Länder auf die von ihnen im Jahr 2012 vorgelegten konkreten Vorschläge. Im Hinblick auf die Funktion des Bundesrates als Länderkammer muss gesichert sein, dass die Mitglieder des Bundesrates die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen. Auf den Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Oktober 2013 wird hingewiesen.

Abgesehen von den bewährten Gesetzgebungszuständigkeiten in zentralen Bereichen der Landesentwicklung (Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht, Entwicklung im ländlichen Raum, Katastrophenschutz etc., jeweils im umfassenden Sinn) und der Daseinsvorsorge sollten abgerundete Kompetenzen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder geschaffen werden. Insbesondere müssen die zur Zeit zwischen Bund und Länder zersplitterten Anordnungs- und **Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen** praxisgerecht und auf verfassungsrechtlicher Grundlage klargestellt und den Ländern übertragen werden, wenn es sich nicht um Bundesländergrenzen überschreitende Krisen oder Katastrophen handelt. Die Landeshauptleute müssen in ihrer Funktion als Krisen Koordinatorinnen bzw. Krisenkoordinatoren mit Anordnungsbefugnissen auch an Bundesorgane ausgestattet werden.

Sonderbehörden des Bundes in den Ländern, einschließlich jener der Schulverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung, sind im Sinne einer Bündelung von Zuständigkeiten auf die Grund-Behördenstruktur zurückzuführen, sodass, mit Ausnahme des Finanz- und Sicherheitsbereichs, auf Länderebene neben den Bezirksverwaltungsbehörden als zentrale Bürgerservice-Anlaufstellen, die Ämter der Landesregierungen als Verwaltungs-Kompetenzzentren fungieren.

Zur Verfahrensbeschleunigung sind im Rahmen eines Anti-Bürokratie-Paketes verfahrenshemmende oder anderweitig belastende (z.B. Berichtspflichten) Regelungen auf Bundesebene auf deren Notwendigkeit zu durchleuchten. Im Weiteren ist zur besseren Koordination als Ansprechpartner für die Länder analog zum „Amt der Landesregierung“ die Einführung eines „Amtes der Bundesregierung“ anzustreben.

Bei der Nominierung für **gemeinsame Organe des Bundes und der Länder** (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) soll den Ländern ein dem Bund gleichwertiges Vorschlags- und Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

Die Länder streben eine nutzenbringende Zusammenarbeit aller Beteiligten im kooperativen Bundesstaat an. Dabei kommt gerade in Querschnittsmaterien dem Instrument der **Vereinbarung nach Art. 15a B-VG** eine hervorragende Bedeutung zu. Als konstitutives Element des Bundesstaates geht Art. 15a B-VG von einer Gleichberechtigung der Partnerinnen und Partner aus, weshalb diese Vereinbarungen auch in diesem Geiste zu verhandeln sind. Das Instrument soll darüber hinaus so ausgebaut werden, dass die unmittelbare Anwendbarkeit von den Vertragsparteien vereinbart werden kann, sofern der Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht. Mit solchen Vereinbarungen sollten weiters gemeinsame Einrichtungen der Länder und gemeinsame Einrichtungen des Bundes und der Länder geschaffen werden können.

Gesundheit

Im **Gesundheitswesen** ist der zuletzt eingeschlagene erfolgreiche Weg gemeinsam erarbeiteter und beschlossener Lösungen mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG „Zielsteuerung Gesundheit“ konsequent fortzuführen. Dies gilt insbesondere für den Bundeszielsteuerungsvertrag und die Umsetzung bzw. Implementierung der darin von Bund, Ländern und Hauptverband der Sozialversicherungsträger vereinbarten Aufgaben bzw. Instrumente. Die gemeinsame und partnerschaftliche Festlegung der Jahresarbeitsprogramme, Planung der Strukturen aber auch der sektorenübergreifenden Finanzierungsmechanismen werden unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung und damit für die Einhaltung des Kostendämpfungspfades sein. Die Länder gehen daher von einem partnerschaftlichen und kooperativen Vorgehen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure aus und erwarten vom Bund, diesen Weg aktiv zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Kostendynamik im Gesundheitssektor sollte der Bund verstärkt Schwerpunkte bei der **Prävention**, der **Gesundheitsförderung** und der **Gesundheitsfolgenabschätzung** setzen. Der laufende Gesundheitszieleprozess und der Prozess der Entwicklung einer österreichweiten Gesundheitsförderungsstrategie sind zu forcieren.

Palliativmedizin und -betreuung sowie Hospizeinrichtungen werden in einer älter werdenden Gesellschaft immer wichtiger. Der Bund wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Leistungen samt deren Finanzierung sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist eine zeitgemäße, langfristige Finanzierung der **Pflege** durch den Bund zu gewährleisten. Dabei ist eine Abkehr von der Sozialhilfelogik hin zu einer solidarischen Finanzierung der Leistungen anzustreben. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Nachhaltigkeit, Treffsicherheit und Transparenz der Kosten verstärkt zu berücksichtigen.

Im Bereich der **Gesundheits- und Sozialberufe** sind die Inhalte der Ausbildungen für die jeweiligen Berufsgruppen nicht kompatibel. Es sollte daher der Rahmen für ein neues sektorenübergreifendes Berufsrecht geschaffen werden, um den Umstieg von einer Berufsgruppe in eine andere einfacher zu ermöglichen und Schnittstellenprobleme in der Berufspraxis zu beseitigen.

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Länder bekennen sich zu einer umfassenden **Reform des Schulwesens** einschließlich der Schulverwaltung und sind bereit, in diesem für unsere Gesellschaft so wichtigen Bereich mehr Verantwortung zu übernehmen. Die Länder erinnern in diesem Zusammenhang an ihre diesbezüglichen umfangreichen und detaillierten Vorschläge, die in einer gemeinsamen Position der Länder zur Reform des Schulwesens (Landeshauptleutekonferenz vom 27.11.2009) zusammengefasst sind (siehe Beilage).

Jedes Kind soll die Unterstützung erhalten, die es braucht. Daher bedarf es einer transparenten **Ressourcenzuteilung** zur Abdeckung des Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern. Insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung der KlassenschülerInnenhöchstzahl auf 25 fordern die Länder eine Verringerung der Verhältniszahlen Schülerinnen und Schüler je Lehrerinnen- und Lehrer-Planstelle für den gesamten Pflichtschulbereich. Der Bund wird aufgefordert, durch eine Anpassung dieser Verhältniszahlen die Finanzierung des erforderlichen Lehrpersonals sicherzustellen. Des Weiteren werden vom Bund zu finanzierende administrative Entlastungen im Pflichtschulbereich und Erhöhungen der Stundenkontingente im Volksschulbereich gefordert.

Sollten die auf dem Finanzausgleich beruhenden jährlichen Stellenpläne weiterhin zusätzlicher Planstellen, die für bestimmte Initiativen zweckgebunden sind, bedürfen, sind diese Zuschläge jedenfalls nach dem Realbedarf zu berechnen und festzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Sonderpädagogik und Sprachförderung sowie für eine allfällige Senkung der Klassenschülerinnen- und -schülerhöchstzahl. Der tatsächliche Personalbedarf für diese (regional spezifischen) Erfordernisse muss gesondert und zu 100% vom Bund abgedeckt werden.

Die Länder anerkennen und begrüßen die mit der jüngsten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den **Ausbau ganztägiger Schulformen** vom Bund zur Verfügung gestellten Zusatzmittel als Anschubfinanzierung für die Ganztagsbetreuung in Schulen. Durch diese Art. 15a-Vereinbarung wird allerdings nur ein kleiner Anteil an den tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt. Eine 100%-ige Übernahme der Personalkosten durch den Bund würde die Länder und Gemeinden jedoch tatsächlich entlasten und den von den jeweiligen Ländern geplanten weiteren Ausbau der ganztägigen Betreuung unterstützen. Des Weiteren ist ein flexiblerer Mitteleinsatz für einen effektiven und effizienten Ausbau des Angebots in diesem Bereich unabdingbar, weshalb die Länder mehr Beweglichkeit des Bundes einfordern.

Die Länder werden enorme Herausforderungen beim Ausbau der **Kinderbetreuungseinrichtungen** und bei der **sprachlichen Frühförderung** zu bewältigen haben. Sie erwarten daher auch künftig eine über die bereits getroffenen Vereinbarungen bis 2014/2015 hinausgehende ausreichende Unterstützung durch den Bund.

Nachholen von Bildungsabschlüssen: Im Sinne des lebensbegleitenden Lernens LLL sollten bereits bestehende gemeinsame Initiativen von Bund und Ländern zum Nachholen von Grundkompetenzen oder auch zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses verstärkt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Absolvierung der Berufsreifeprüfung in gemeinsamen Programmen zwischen Bund und Ländern forciert werden.

Im Bereich der **Wissenschaft und Forschung** halten die Länder eine adäquate finanzielle Ausstattung der Universitäten für eine unerlässliche Zukunftsinvestition in Arbeitsplätze und Grundlage für wirtschaftliche Prosperität. Ebenso wären die vom Bund vorgenommenen Mittelkürzungen im außeruniversitären Bereich zurückzunehmen. Damit würden die Voraussetzungen der Vernetzung von universitärer und privater Forschung sowie der zielgenauen Förderung kreativer Projekte und innovativer Strategien verbessert werden. Zudem sind zur Attraktivierung von privaten Investitionen in Forschungsprojekte **steuerliche Anreize** zu schaffen.

Ein österreichweites Finanzierungsprogramm für Investitionen in qualitätsvolle **Forschungsinfrastrukturen** zur Schaffung von wissenschaftlichen Stärkefeldern ist aus Sicht der Länder erforderlich. Anreize zur Bündelung und gemeinschaftlichen Nutzung teurer, wissensintensiver Gerätepools durch verschiedene akademische Institute und zum Teil auch durch Unternehmen („Shared Core Facilities“) wären ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Österreich. Parallel dazu werden weitere Impulse für technologieorientierte Gründungen und zur Förderung der Wachstumsphasen innovativer Unternehmen für notwendig erachtet. Die schon bestehenden guten Ansätze (etwa in der Austria Wirtschaftsservice GmbH) zur öffentlichen Unterstützung von Risikokapitalgeberinnen und -gebern (Fund of Funds Ansatz) sollten verstärkt werden.

Fachhochschulen stärken die praxisorientierte Ausbildung im tertiären Sektor und wirken im Bereich Forschung als Schnittstellen einerseits zu Universitäten und andererseits zu privaten Unternehmen. Die Länder unterstützen daher den Ausbau der Studienplätze an Fachhochschulen, fordern aber im Zusammenhang mit deren Finanzierung eine Anpassung und Valorisierung der Bundesmittel an die Ausgabendynamik.

Finanzielle Aspekte

Die Länder gehen davon aus, dass der kommende **Finanzausgleich** zwischen den Finanzausgleichspartnerinnen und -partnern auf gleicher Augenhöhe sowie unter Berücksichtigung der von der LandesfinanzreferentInnenkonferenz im April 2013 beschlossenen zentralen Themen zu verhandeln und zu vereinbaren sein wird. Dabei ist auf die **aufgabenadäquate Finanzausstattung** der Gebietskörperschaften besonders Bedacht zu nehmen: wer Aufgaben übernimmt, muss sie bezahlen können; wer Maßnahmen entscheidet, muss ihre Finanzierung sicherstellen. Aufgabenzuweisungen ohne finanziellen Ausgleich werden abgelehnt. Befristet gewährte Anschubfinanzierungen sind langfristig zu sichern.

Im Falle der **Erschließung neuer Einnahmequellen** dürfen diese nicht einseitig ausschließlich für den Bund verfügbar sein, sondern müssen nach den geltenden Regeln des Finanzausgleiches (ca. 33% für Länder und Gemeinden) verteilt werden. Ebenso ist endgültig die Frage der **Vermögensauseinandersetzung** der Länder mit dem Bund zu regeln. Bei Steuerreform-Überlegungen sind die Bundesländer zeitgerecht und partnerschaftlich einzubinden.

Die Länder sprechen sich weiterhin dafür aus, mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über **einheitliche Grundsätze des Haushaltsrechtes** und eine **risikoaverse Finanzgebarung** abzuschließen und verweisen auf den dafür bereits erarbeiteten Entwurf.

Die Länder bekennen sich zur **Weiterentwicklung des Haushaltswesens** und ersuchen den Bund, diesbezüglich eine konsensuale Lösung mit den Ländern (und Gemeinden) zu finden. Eine gänzliche Übernahme der Haushaltsreform des Bundes – wie in einem Bundesentwurf zur VRV-Reform vorgeschlagen – kann damit nicht verbunden sein.

Die Umsetzung der Schuldenbremse im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Maastricht-relevantes Nulldefizit bis 2016) und die Auswirkungen des Stabilitätsgesetzes 2012 erfordern eine strenge **Haushaltsdisziplin**, zu der sich die Länder bekennen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten notwendiger und sinnvoller **Investitionen** im Bereich der Daseinsvorsorge (Krankenanstalten, Kindergärten und Schulen etc.) sowie sonstiger wichtiger Infrastrukturprojekte gehen. Dies ist auch auf europäischer Ebene zu vertreten. Die Länder werden die diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen der ihnen eingeräumten (finanziellen) Möglichkeiten bestmöglich erfüllen und fordern gleichzeitig auch vom Bund, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen bzw. budgetären Mittel sicherzustellen.

Investitionen im öffentlichen Bereich erfordern immer wieder auch Liegenschaftstransaktionen. In diesem Zusammenhang weisen die Länder auf die **steuerlichen Belastungen** hin, welche durch die mit dem Stabilitätsgesetz 2012 eingeführte **Immobilienwertsteuer** verursacht werden. Die Länder fordern, die Gebietskörperschaften von dieser Steuer zu befreien.

Verschärft wird dieser Umstand dadurch, dass ebenfalls mit dem Stabilitätsgesetz 2012 der **Vorsteuerabzug** für Investitionen in Schulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen weggefallen ist, und diese dadurch um 20 % teurer werden. Um Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden, ist eine entsprechende gesetzliche Ausnahmeregelung vorzusehen.

Schließlich wurde mit dem Stabilitätsgesetz 2012 auch das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert und eine Kürzung der Beihilfen für Fürsorgerinnen und Fürsorger der Pflege- und Altenheime vorgesehen. Diese Änderung stellt eine finanzielle Verschlechterung für die Länder (und Gemeinden) dar und steht im Widerspruch zur im Jahr 1996 zwischen den Finanzausgleichspartnerinnen und -partnern paktierten Beihilfenregelung als Ersatz des Wegfalls der echten Umsatzsteuerbefreiung für Fürsorgerinnen und Fürsorger ab 1.1.1997, wonach die Beihilfe als voller Ersatz für den entgangenen Vorsteuerabzug eingeführt wurde. Auch ist mit der vom Bund beabsichtigten Regelung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden. Diese Neuregelung wird von den Ländern daher entschieden abgelehnt.

Durch den Klimawandel werden heutzutage Regionen mit **Hochwasser** überrascht, in denen es seit Menschengedenken keine Katastrophen gegeben hat. Zur Sicherung dieser Regionen sowie anderer potenzieller Hochwassergebiete und damit auch zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich sind die zugesagten finanziellen Mittel für die Schutzwasserwirtschaft zu garantieren und nachhaltig in einer 15a-Vereinbarung zu fixieren. Analoges gilt für die Mittel der **Siedlungswasserwirtschaft** sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Umwelt

Im Bereich des **Klimaschutzes** fordern die Länder vom Bund die Aufnahme von Verhandlungen zur Erstellung und koordinierten Umsetzung des Klimaschutz-Maßnahmenprogrammes mit konkreten Maßnahmenbündeln und darauf aufbauenden Reduktionszielen für die Jahre 2013 bis 2020. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Zielpfades ist ein Umsetzungsmonitoring einzurichten. Zum Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus erklären die Länder die Bereitschaft,

unter der Voraussetzung einer angemessenen Verteilung der Maßnahmen zwischen Bund und Ländern einen Aufteilungsschlüssel von Lasten und Einnahmen im Verhältnis 80:20 zwischen Bund und Ländern zu akzeptieren. Die Länder bekennen sich dazu, die **Energiewende** verstärkt weiter fortzusetzen. Gemeinsam mit dem Bund sollen wirksame Maßnahmen getroffen werden.

Im Rahmen der **Anti-Atompolitik** wird der Bund aufgefordert, sich aktiv sowohl auf EU-, als auch auf internationaler Ebene mit allem Nachdruck gegen jegliche Förderung der Kernenergie auszusprechen sowie zum Schutz der Bevölkerung alle rechtlichen Möglichkeiten gegen grenznahe Atomkraftwerke bzw. Atommüll-Endlager zu ergreifen.

Wohnen

Die Länder bekennen sich dazu, den geförderten **Wohnungsneubau** fortzusetzen, um dem Wachstum der Bevölkerung zu entsprechen und das Wohnungsangebot zu vergrößern, zugleich dämpfend auf die Wohnungspreise zu wirken, aber auch Beschäftigungsimpulse zu setzen. Um die Finanzierung auch für die Zukunft in ganz Österreich sicherzustellen, verschließen sich die Länder nicht einer Diskussion über eine Zweckwidmung dieser Mittel pro futuro. Dabei ist die durch eine etwaige Wiedereinführung der Zweckwidmung wegfallende freie Verfügbarkeit der Mittel durch höhere Ertragsanteile auszugleichen.

Der Bund wird aufgefordert, **leistbares Wohnen** durch geeignete Maßnahmen in den jeweiligen Materiengesetzen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wäre eine Verländerung des "Volkswohnungswesens" anzustreben, zumal der Bund diese Kompetenz ohnehin nicht wahrnimmt. Damit soll es den Ländern ermöglicht werden, kostendämpfende Maßnahmen im Bereich des Wohnens zu setzen.

Die Absicherung der **Wohnbauförderungsmittel** ist erforderlich. Gleichzeitig ist eine bessere **Abstimmung der Bundesförderungsmittel** im Wohnbau an die Bestimmungen und Bedürfnisse der Länder erforderlich (z.B. im Bereich thermische Sanierung).

Sonstige Aspekte

Die Länder weisen erneut auf das Erfordernis einer sinnvollen **Deregulierung** zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, Stärkung der Wirtschaft und Stabilisierung der öffentlichen Haushalte hin. Der Bund wird mit Nachdruck eingeladen, in einem neuen Anlauf die von den Ländern 2010 vorgelegten konkreten Vorschläge umzusetzen, soweit das noch nicht geschehen ist.

Die Länder stellen fest, dass die seit vielen Jahren bestehende Praxis der homogenen Vorgangsweise bei den **Gehaltsverhandlungen** für den öffentlichen Dienst im Jahr 2012 für den Gehaltsabschluss 2013 durchbrochen wurde. Es sollte jedoch Ziel sein, dass der Bund Besoldungsverhandlungen wieder gemeinsam mit den Ländern sowie dem Städte- und Gemeindebund führt und dieses Ergebnis den Gebietskörperschaften zur Übernahme empfiehlt.